

unerheblich, daß die Kerkerstrafe nach § 20 des ungarischen Strafgesetzbuchs allein auf Verbrechen anzuwenden ist. Entscheidend ist nur die Art des Strafvollzuges. Die Ausführungen der ungarischen Verbalnote vom 6. März 1935, die besonders auf § 38 des ungarischen Strafgesetzbuches verweisen, bedingen keine andere Auffassung. Wie dieselbe Verbalnote ergibt, sind innerhalb fünf Jahren vor dem Erlaß des ungarischen Haftbefehls vom 26. April 1934 keine die Verjährung der Strafvollstreckung unterbrechenden Handlungen vorgenommen worden. Daraus folgt, daß nach deutschem Recht die Vollstreckung des Restes der rechtskräftig erkannten Strafe verjährt wäre. . . .

(KG. Berlin, 1. Strafsen., Beschl. vom 12. April 1935, 1 Wa 16/34.)

Anmerkung zur Entscheidung im Fall Nagy.

Die Entscheidung hängt davon ab, ob die Kerkerstrafe des ungarischen Rechts der deutschen Gefängnisstrafe oder der deutschen Zuchthausstrafe gleichzusetzen ist. Ist die Kerkerstrafe der deutschen Gefängnisstrafe gleichzusetzen, dann ist nach deutschem Recht die Strafvollstreckung infolge Verjährung unzulässig; nach § 4 Nr. 2 des deutschen Auslieferungsgesetzes kann dann auch nicht ausgeliefert werden.

Die Kerkerstrafe des ungarischen Rechts ist dem deutschen Strafrecht unbekannt. Es muß daher geprüft werden, welcher deutschen Straftat die Kerkerstrafe am ähnlichsten ist (vgl. Mettgenberg, Deutsches Auslieferungsgesetz [1930], S. 256). Die wichtigsten Freiheitsstrafen des ungarischen Rechts sind Zuchthaus, Kerker und Gefängnis. Kerker ist nach § 20 des ungarischen Strafgesetzbuchs eine Strafe für Verbrechen. Das Minimum der Kerkerstrafe beträgt 6 Monate, das Maximum 10 Jahre (§ 24 des ungarischen Strafgesetzbuchs). Das ungarische Recht weicht also bezüglich des Minimums und des Maximums von der deutschen Zuchthausstrafe und von der deutschen Gefängnisstrafe ab. Entscheidend kann demnach nur sein, wie die Strafe des Kerkers zu vollziehen ist. In dieser Hinsicht ergibt sich aus dem ungarischen StGB. folgendes: Die Zuchthausstrafe wird in Landesstrafanstalten vollstreckt (§ 28), die Kerkerstrafe wird im Distriktskerker oder in den vom Justizminister für diesen Zweck bezeichneten Gerichtshofgefängnissen vollstreckt (§ 36), die Gefängnisstrafe wird im Gerichtshof- oder Bezirksgerichtsgefängnis vollstreckt (§ 29). Der zu Zuchthaus Verurteilte wird zu den in der Anstalt eingeführten und ihm von der Direktion zugewiesenen Arbeiten angehalten, er trägt die Anstaltskleider (§ 29); der zu Kerker Verurteilte ist zu einer seinen Verhältnissen entsprechenden Arbeit anzuhalten, er kann aber unter den für das betreffende Kerkergefängnis eingeführten Arbeiten frei wählen (§ 37); der zur Gefängnisstrafe Verurteilte ist zu einer seinen Verhältnissen entsprechenden Arbeit anzuhalten, kann aber wie der Kerkersträfing unter den eingeführten Arbeiten wählen (§ 40 Abs. 2). In bezug auf Kleidung, Verpflegung, Hausordnung und Disziplin gelten für die zu Kerker Verurteilten mildere Bestimmungen als für die zu Zuchthaus Verurteilten (§ 37 Abs. 2). Andererseits erklärt § 38 gewisse für Zuchthäuser geltenden Vorschriften auch auf die zu Kerker Verurteilten für anwendbar (über die Dauer der Einzelhaft usw.). Stellt man diese Bestimmungen gegenüber, so kommt man zu dem Ergebnis, daß Kerker im Vergleich zu Zuchthaus eine erheblich mildere Straftat darstellt (vgl. Mayer, Das Ungarische Strafgesetzbuch [1878], S. 46) und der deutschen Gefängnisstrafe näher steht als der deutschen Zuchthausstrafe. Der Entscheidung ist daher zuzustimmen.

Dr. Dr. habil. Sch ö n k e, Berlin.

19. § 4 Nr. 2 DAG. Unzulässigkeit der Auslieferung infolge Verjährung (Fall Nagy).

Die Auslieferung wird für unzulässig erklärt.

Der Verfolgte ist durch das seit dem 18. Januar 1927 rechtskräftige Urteil des Gerichtshofes für Strafsachen in Budapest am 12. Juni 1926 wegen öffentlicher Urkundenfälschung als Beamter in zwei Fällen zu einer Gesamtstrafe von 1 (einem) Jahr Kerker als Hauptstrafe sowie zu 3 Jahren Amtsverlust und Aufhebung der Ausübung der politischen Rechte für dieselbe Zeitdauer als Nebenstrafe verurteilt worden. 5 Monate und 7 Tage der Freiheitsstrafe sind verbüßt. Zwecks Vollstreckung der Reststrafe hat die Ungarische Regierung die Auslieferung des Verurteilten begehrt. . . .

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 RStGB, verjährt die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen, wenn auf Gefängnis bis zu zwei Jahren erkannt ist, in fünf Jahren. Diese Bestimmung ist hier anwendbar, wenn die gegen den Verfolgten verhängte Strafe von 1 Jahr Kerker auf die Stufe der deutschen Gefängnisstrafe zu stellen ist. Auf Grund der demgemäß vorgenommenen Prüfung ist der Senat zu der Ansicht gelangt, daß die einjährige Kerkerstrafe nach der Art der Strafvollstreckung, auf die es für die Beurteilung wesentlich ankommt, der deutschen Gefängnisstrafe erheblich mehr gleicht als etwa der Zuchthausstrafe. Das ergibt besonders deutlich ein Vergleich der §§ 36, 37 sowie 39, 40 des ungarischen Strafgesetzbuches mit der Vorschrift des § 16 Abs. 2, 3 RStGB. einerseits und den Bestimmungen des § 29 des ungarischen und § 15 RStGB. andererseits. Dabei ist es